

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 143.

Verordnung,

Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend.

Die zum Zollvereine gehörenden Regierungen einerseits und die zum Steuervereine gehörenden Regierungen andererseits sind übereingekommen, den unmittelbaren Verkehr zwischen beiden Vereinsgebieten schon jetzt durch umfassende Zollbefreiungen und Zollermäßigungen zu begünstigen.

Demzufolge wird auf Grund des gefaßten Vereinsbeschlusses hierdurch mit Höchster Genehmigung Serenissimi und unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtages Nachstehendes bestimmt:

Vom 5. April dts. Js. an bis zum Schlusse des laufenden Jahres werden von den in der Anlage II. bezeichneten Erzeugnissen der Steuervereins-Staaten bei deren unmittelbarer Einföhrung aus dem Gebiete des Steuervereins in das Gebiet des Zollvereins keine, beziehungsweise keine höhern, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangs-Abgaben erheben. — II.

Die den Erzeugnissen des Zollvereins bei deren unmittelbarer Einföhrung aus dem Gebiete des Zollvereins in das Gebiet des Steuervereins von Seiten der Steuervereinsstaaten zugesandenen Zollbefreiungen und Ermäßigungen sind in der Anlage I. enthalten. I.

Die in den Anlagen zum Art. 2 der Uebereinkunft VI. vom 16. October 1845 (Nr. 87 der Gesetsammlung) gegenseitig zugesandenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen sind, soweit sie fortan noch Geltung haben, in die Anlagen II. und I. mit aufgenommen; im Uebrigen bleiben die in der gedachten Uebereinkunft verabredeten Verkehrs-Erleichterungen bestehen.

Wera, am 31. März 1853.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schlid.

Ausgegeben am 6. April 1853.

44